OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501059/16/SE

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Oktober 2025, GZ: BHSD/925140002037/25, wegen Übertretungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruchpunkt 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Oktober 2025, GZ: BHSD/925140002037/25, verhängten Geldstrafen auf jeweils 4.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf 8 Tage sowie die im Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 2.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 1.080 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2025, GZ: BHSD/925140002037/25, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), wegen drei Verwaltungsübertretungen nach § 56 Abs. 2 Z 7 iVm § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 Geldstrafen in Höhe von zweimal je 4.800 Euro und einmal 3.200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von zweimal je 9 Tagen und 14 Stunden sowie 6 Tagen und 9 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Gewährung von Verfahrenshilfe, welchen er mit E-Mail vom 23. Dezember 2025 wieder zurückzog.

Begründend führte er aus, dass über offene Bewilligungsanträge noch nicht entschieden worden sei. Die belangte Behörde habe zugesichert, bis zur Entscheidung über diese Anträge, kein weiteres Strafverfahren einzuleiten.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20. November 2025, eingelangt am 28. November 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Mai 2026 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, (im Folgenden: Bescheid aus 2014) wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. bbb, KG aaa C__,

Gemeinde St. Roman, im 50-m-Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen war bis zum 30. Oktober 2014 befristet.

Die Anordnungen in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides aus 2014 waren am 9. Jänner 2025 zur Gänze nicht erfüllt. Die Anordnungen im Spruchpunkt IV. Steg ist nach wie vor vorhanden.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Dezember 2026, GZ: LVwG-501059/2/SE, erging an den Beschwerdeführer ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG hinsichtlich der Beschwerde und des Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe. Eine Mängelbehebung hinsichtlich des Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe erfolgte nicht.

Der Beschwerdeführer zog seinen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe mit E-Mail vom 23. Dezember 2025 zurück.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den am 9. Jänner 2025 von der belangten Behörde durchgeführten Lokalaugenschein und blieb vom Beschwerdeführer auch unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führt über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht Folgendes aus:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 62/2024, lautet:

„§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[…]
7. einer besonderen administrativen Verfügung gemäß § 58 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt."

III.2. Objektiver Tatbestand

Der Beschwerdeführer erfüllte die in den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides aus 2014 vorgeschriebenen Anordnungen zur Gänze nicht. Die Anordnungen des Spruchpunktes IV. des Bescheides aus 2014 wurden teilweise erfüllt.

Der Tatbestand gemäß § 56 Abs. 2 Z 7 Oö. NSchG 2001 ist daher hinsichtlich aller vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Verschulden

Da § 56 Oö. NSchG 2001 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, wurden nicht vorgebracht und sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass Verfahren über Bewilligungsanträge noch nicht abgeschlossen seien, so ändert das nichts an der Tatsache, dass die gegenständlichen Anordnungen des Bescheides 2014 bislang nicht bzw. nur teilweise erfüllt wurden.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat" die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Bei der Strafbemessung gilt es die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwiegen. Erschwerend ist zu werten, dass über den Beschwerdeführer wegen Nichterfüllung der im Bescheid aus 2014 vorgeschriebenen Anordnungen bereits rechtskräftig fünf Mal Geldstrafen (und Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden. Zudem erfüllte er auch forstpolizeiliche Aufträge nicht, weshalb er diesbezüglich auch bereits fünf Mal rechtskräftig bestraft wurde.

Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.100 Euro. Sorgepflichten bestehen für zwei minderjährige Kinder.

Die belangte Behörde berücksichtigte die vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet insgesamt betrachtet bei einer Höchststrafe von 7.000 Euro die Verhängung von Geldstrafen in Höhe von 4.000 Euro und 2.800 Euro als tat- und schuldangemessen.

IV. Kosten:

Aufgrund des Umstandes, dass sich die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen verringerten, war der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde, welcher gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Geldstrafe beträgt, entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer dann nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht vollständig bestätigt wird, ist für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vom Beschwerdeführer kein Kostenbeitrag zu leisten.

Dem Beschwerdeführer war daher ein Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren in der Höhe von insgesamt 1.080 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer